

## **Merkblatt Gartenwasser- / Abzugszähler**

In der Stadt Schwalbach am Taunus ist die Absetzung von nicht in den Kanal eingeleiteten gebührenpflichtigen Wassermengen (Trinkwasserbezug) unter Berücksichtigung der in der gültigen Entwässerungssatzung definierten Regelungen möglich.

In diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick über die satzungsrechtlichen Regelungen sowie über Montagevorgaben eines Gartenwasser-/Abzugszählers.

### **Satzungsrechtliche Regelungen:**

In § 27 der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Schwalbach am Taunus wird bzgl. der Absetzmengen von nicht in den Kanal eingeleiteten gebührenpflichtigen Wassermengen folgendes geregelt:

#### **1. § 27 Abs. 2**

Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

#### **2. § 27 Abs. 3**

Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen.

#### **3. § 27 Abs. 4**

Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

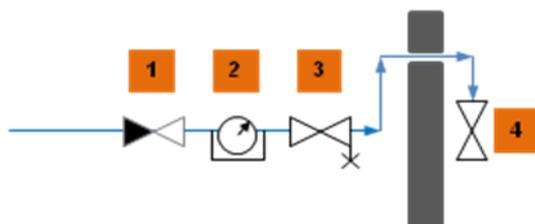
#### **4. § 27 Abs. 5**

Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen..

## Montagevorgaben für einen Gartenwasser- / Abzugszähler

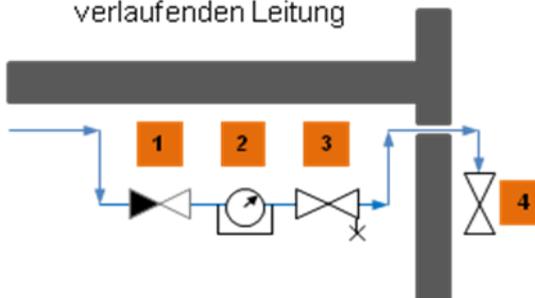
1. Der Zähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, er muss zugelassen sein (EG-Zulassung), beglaubigt und mit der Fabrikat-Nr. versehen sein.
2. Der Einbau in die Kundenanlage (Hausinstallation) darf nur nach den Bestimmungen des Installateurverzeichnisses der Stadt Schwalbach am Taunus durch zugelassene Installateurunternehmen erfolgen.
3. Der Abzugszähler sollte in unmittelbarer Nähe des Hauptzählers montiert werden.
4. Der Zähler muss frostsicher installiert sei.
5. Vor dem Zähler muss ein KFR-Ventil eingebaut sein.
6. Nach dem Zähler muss ein Freistromventil mit Entleerung eingebaut sein.
7. Die Zapfstelle muss nach außen geführt sein. Zapfstellen, die in Kellerräumen und Garagen mit Zugang zur Kanalisation montiert sind, werden nicht genehmigt.
8. Die Montage und Rohrinstallation und Zähler sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen und die Kosten im vollen Umfang zu zahlen.

„normale“ Montage



- 1) KFR-Ventil
- 2) Gartenzähler
- 3) Absperrventil mit Entleerung
- 4) Zapfhahn mit Be- und Entlüftung

Montage einer an der Decke verlaufenden Leitung



- 1) KFR-Ventil
- 2) Gartenzähler
- 3) Absperrventil mit Entleerung
- 4) Zapfhahn mit Be- und Entlüftung